

## GERICHTSHOF

### URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 22. Februar 1989

**in der Rechtssache 54/87: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik <sup>(1)</sup>**

**(Eigene Mittel — Verzugszinsen — Feststellung der Ansprüche — Berichtigung)**

(89/C 75/07)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache 54/87, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: John Forman und Eugenio de March) gegen Italienische Republik (Bevollmächtigte: Luigi Ferrari Bravo, Beistand: Avvocato dello Stato Oscar Fiumara) wegen Feststellung, daß die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag verstoßen hat,

— daß sie sich geweigert hat, gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2891/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 zur Durchführung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften Verzugszinsen wegen eines Irrtums bei der Einstufung bestimmter Zölle in den ersten drei Monaten des Jahres 1980 zu zahlen,

— daß sie der Kommission nicht die Informationen übermittelt hat, die für die Berechnung der Verzugszinsen im Zusammenhang mit dem gleichen, im Mai und Juni 1980 begangenen Irrtum erforderlich sind, und

— daß sie der Kommission nicht mitgeteilt hat, ob und wann gleichartige Irrtümer vorgekommen sind und möglicherweise für die Zeit vor dem 1. Januar 1980 berichtigt wurden,

hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten O. Due, der Kammerpräsidenten T. F. O'Higgins und F. Grévisse, der Richter G. F. Mancini, C. N. Kakouris, F. A. Schockweiler, J. C. Moitinho de Almeida, M. Diez de Velasco und M. Zuleeg — Generalanwalt: M. Darmon; Kanzler: B. Pastor, Verwaltungsrätin — am 22. Februar 1989 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Italienische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag verstoßen, daß sie sich geweigert hat, gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2891/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 zur Durchführung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften Verzugszinsen wegen eines Irrtums bei der Verbuchung bestimmter Zölle im Januar, Februar und März 1980 zu zahlen.

2. Die Italienische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

### URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Vierte Kammer)

vom 28. Februar 1989

**in den verbundenen Rechtssachen 100/87, 146/87 und 153/87: Rosa Basch und andere gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften <sup>(1)</sup>**

**(Beamte — Auswahlverfahren — Nichtzulassung zu den Prüfungen)**

(89/C 75/08)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In den verbundenen Rechtssachen 100/87, 146/87 und 153/87, Rosa Basch und andere, Beamte und Bedienstete auf Zeit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwalt Marcel Slusny, Brüssel, Zustellungsbevollmächtigte: Catherine Wolter, verwitwete Brandenbourger, 4, Rue Lemire, Luxemburg; Giuseppe d'Elicio, Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Prozeß- und Zustellungsbevollmächtigte: Rechtsanwalt Victor Biel, 18a, Rue des Glacis, Luxemburg, und Hélène Goyens de Heusch, Beamtin der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwalt Jean-Noël Louis, Brüssel, Zustellungsbevollmächtigte: Rechtsanwältin Yvette Hamilius, 11, Bd. Royal, Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Dimitrios Gouloussis) wegen Aufhebung der Entscheidungen des Prüfungsausschusses des Auswahlverfahrens COM/B/2/82, durch die die Zulassung der Kläger zu den Prüfungen dieses Auswahlverfahrens abgelehnt worden ist, sowie — in der Rechtssa-

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 80 vom 27. 3. 1987.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 148 vom 6. 6. 1987.  
ABl. Nr. C 159 vom 17. 6. 1987.